

Krankentagegeld- versicherung

Tarif BusinessClass kt

Inhaltsübersicht

Seite

für Personen, die bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der mit der Barmenia Krankenversicherung a. G. eine Rahmenvereinbarung über betriebliche Krankenversicherung abgeschlossen hat

Stand 01.10.2013

Der Tarif BusinessClass kt ist als Teil II nur gültig in Verbindung mit Teil I, Allgemeine Versicherungsbedingungen für die betriebliche Krankentagegeldversicherung (AVB/bKT).

Tarifbezeichnung im Versicherungsschein

Im Versicherungsschein wird der Tarif BusinessClass kt mit der Tarifbezeichnung BCKT ausgewiesen.

Versicherungsfähigkeit

2

1. Leistungen

- 1.1 Art der Leistungen 2
- 1.2 Höhe der Leistungen 2

2. Beiträge

- 2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge 2
- 2.2 Aufnahmehöchstalter 2

4. Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/bKT)

- 4.1 Der Versicherungsschutz 2

Zur besseren Transparenz für unsere Kunden sind die Tarifdruckstücke im Aufbau einheitlich gestaltet. Dies bedingt, dass die Nummerierung der einzelnen Abschnitte in diesem Tarifdruckstück nicht unbedingt fortlaufend ist.

Versicherungsfähigkeit

Nach dem Tarif BusinessClass kt können Personen versichert werden, die bei einem Arbeitgeber als Arbeitnehmer beschäftigt und lohnsteuerpflichtig sind, der mit der Barmenia Krankenversicherung a. G. eine Rahmenvereinbarung über betriebliche Krankenversicherung abgeschlossen hat. Darüber hinaus können Angehörige des Arbeitnehmers (Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Ehegatten, Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz) versichert werden, sofern sie als Arbeitnehmer in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und lohnsteuerpflichtig sind.

1. Leistungen

Der Versicherer zahlt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall ein Krankentagegeld.

1.1 Art der Leistungen

Das Krankentagegeld wird ab dem 43. Tag an für jeden Tag der weiteren völligen Arbeitsunfähigkeit - auch für Sonn- und Feiertage - ohne zeitliche Begrenzung gezahlt.

Überschreitet die Dauer der Fortzahlung des Entgeltes durch den Arbeitgeber 42 Tage, wird das vereinbarte Krankentagegeld von dem Tag an gezahlt, der auf den Wegfall der Entgeltfortzahlung folgt.

Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit eine erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Unfallfolge ärztlich festgestellt, so werden die in den letzten zwölf Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitszeiten wegen dieser Krankheit oder Unfallfolge auf die Karenzzeit angerechnet.

Berufsunfälle und Berufskrankheiten sind ohne Beitragszuschlag mitversichert.

1.2 Höhe der Leistungen

Das Krankentagegeld wird in der vereinbarten Höhe gezahlt.

2. Beiträge

2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge betragen je versicherte Person für 1,00 EUR Krankentagegeld

Tarifliches Eintrittsalter (Altersgruppe)	EUR je 1,00 EUR Krankentagegeld
16 - 67	0,60

2.2 Aufnahmehöchstalter

Für diesen Tarif gilt kein Aufnahmehöchstalter.

4. Änderung und Ergänzung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/bKT)

4.1 Der Versicherungsschutz

4.10 Zu § 1 (4) AVB/bKT: Gegenstand, Umfang und Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Leistungen bei Wiedereingliederung

Findet im Anschluss an eine vollständige Arbeitsunfähigkeit, für die der Versicherer Krankentagegeldleistungen gezahlt hat, eine Wiedereingliederungsmaßnahme statt, wird das Krankentagegeld in der vereinbarten Höhe gezahlt. Zahlungen des Arbeitgebers werden in voller Höhe auf das Krankentagegeld angerechnet.

Voraussetzung ist, dass nach ärztlicher Bescheinigung die teilweise Aufnahme der Berufstätigkeit medizinisch angezeigt ist.

4.11 Zu § 2 AVB/bKT: Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Ablauf eines Jahres - von dem im Versicherungsschein bezeichneten Beginn der Versicherung oder Vertragsänderung an gerechnet - wird auch für solche Versicherungsfälle geleistet, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bzw. des erhöhten Versicherungsschutzes eingetreten sind und noch andauern. § 2 Absatz 1 Satz 3 AVB/bKT bleibt unberührt.

4.12 Zu § 4 AVB/bKT: Umfang der Leistungspflicht

Bei Antragstellung bzw. bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist das Nettoeinkommen (§ 4 Absatz 2 AVB/bKT) maßgebend.